



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.:

VII/319

Beschluss Nr.:

Beschlussdatum:

Gegenstand:

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg; Teilfläche „Weitín, Stavenhagener Straße Nord“
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)**

Behandlung:

Öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	13.08.20					
Stadtentwicklungsausschuss	20.08.20					
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	17.08.20					
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	27.08.20					
Stadtvertretung	10.09.20					

Neubrandenburg, 01.07.20

gez. i. V. Peter Modemann

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beteiligung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und seiner Begründung in der Zeit vom 06.02. bis 06.03.20 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage) abgewogen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. lt. TÖB-Liste:
1. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von	
1.1 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw, 19.03.20)	4.5
1.2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (30.03.16)	8.2
1.3 Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, untere Denkmalschutzbehörde (27.02.20)	15.3
2. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von	
2.1 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (21.04.20)	1.2
2.2 BUND Neubrandenburg (09.03.20)	18.1
3. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von	
3.1 Straßenbauamt Neustrelitz (22.08.19, 26.02.20)	2.3
3.2 Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Immissionsschutzbehörde (23.03.20)	8.4
4. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Flächennutzungsplanverfahren	
4.1 Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, untere Verkehrsbehörde (10.03.20)	2.5
4.2 Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Straßenbaubehörde (05.09.19)	2.11
4.3 Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg (23.03.20)	13.2
4.4 Handelsverband Nord, Neubrandenburg (10.03.20)	18.4
5. Stellungnahmen ohne Relevanz für das Flächennutzungsplanverfahren	
5.1 E.DIS Netz GmbH, Altentreptow (05.09.19, 24.02.20)	4.2
6. keine Antwort gaben	
6.1 Handwerkskammer Neubrandenburg	13.1
6.2 NABU Landesverband M-V, Ortsgruppe Neubrandenburg	18.5

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Eine materielle Betroffenheit von Nachbargemeinden durch die Planänderung war nicht gegeben.

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

- in der Planzeichnung: keine

- in der Begründung: Die geänderten Textpassagen wurden *kursiv* gekennzeichnet.

Im Umweltbericht, Abschnitt 8.2.1 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ werden in der Tabelle zu Änderungsfläche 1 und 2, Schutzgut „Wasser“ die Aussagen zur Bestandsaufnahme und zu Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen ergänzt (S. 11, 13):

„Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 WHG und auf die Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Neubrandenburg wird hingewiesen; ...“

„Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der WSGVO sind einzuhalten. Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zentrale Abwasserkanalisation, zentrale oder dezentrale Entsorgung des Niederschlagswassers gem. Anlage 5, Punkt 4 der WSGVO“

Außerdem erfolgten redaktionelle Änderungen, die sich aus dem inzwischen fortgeführten Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Weitlin/Neubrapharm“ ergeben haben.

Die Grundzüge der Planung sind durch diese Änderungen nicht berührt, eine erneute Auslegung des Planentwurfes ist somit nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind nunmehr die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen.

Anlage